



Beim Springreiten sind Tier und Mensch gemeinsam aktiv.

Bild Archiv

Tier im Recht

TIERE IM SPORT

Überanstrengung ist strafbar

Sportarten, in denen Tiere eingesetzt werden, sind in ihrer Ausgestaltung überaus vielfältig. Oft sind Tiere gemeinsam mit dem Menschen aktiv, so namentlich beim Reit- oder Schlittenhundesport, sie können aber auch alleine agieren (Brieftauben, Hunderennen etc.) oder als Instrument dienen (etwa beim Polosport).

Allen Varianten gemeinsam ist, dass die sportlichen Ziele jeweils vom Menschen

vorgegeben sind. Je nach Sportart wird von den verwendeten Tieren Geschwindigkeit, Ausdauer, Geschicklichkeit, Flexibilität und Koordination verlangt.

Weder wirtschaftliche Interessen noch persönlicher Ehrgeiz des Tierhalters rechtfertigen eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder eine Verletzung der Würde von Sporttieren. Unter tierschützerischen Gesichtspunkten ist Sport mit Tieren generell nur dann vertretbar, wenn ihre natürlichen Bedürfnisse im Vordergrund stehen,

sie die geforderten Tätigkeiten ohne Zwang erbringen und ihnen keine Leistungen abverlangt werden, die sie überfordern. Weitere bedeutende Voraussetzungen sind eine artgerechte Haltung und

Betreuung der Tiere sowie die dauerhafte Übernahme der Verantwortung für ihr Wohlergehen.

Gemäss den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung dürfen Tieren keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden, wobei dies natürlich sowohl für das Training als

auch im Rahmen von Vorbereitungshandlungen und für die Wettkämpfe selbst gilt. Von

Bedeutung ist auch das Verbot der Missachtung der Tierwürde. Werden Tiere für sportliche oder andere Veranstaltungen beispielsweise in vermenschlichende Kleider gesteckt oder müssen sie alberne Kunststücke aufführen, die ihrer Natur widersprechen, ist dies unter den Aspekten der Erniedrigung und übermässigen Instrumentalisierung kritisch zu hinterfragen. Weiter ist es verboten, Tiere zu

überanstrengen, das heisst Leistungen von ihnen zu verlangen, die ihre Kräfte übersteigen. Ausserdem ist der Einsatz von leistungssteigernden Reiz- und Arzneimitteln verboten, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen des Tieres beeinträchtigt wird.

Natürliche Bedürfnisse der Tiere im Vordergrund

Verbot von leistungssteigernden Arzneimitteln

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 25 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:

Tier im Recht (TIR)

Rigistrasse 9, 8006 Zürich

info@tierimrecht.org

www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.

Gelegentlich ebenfalls als «Sport» bezeichnet wird die klassische Kampfsituation zwischen Mensch und Tier und von Tieren untereinander. Kämpfe mit oder zwischen Tieren, bei denen diese gequält oder getötet werden, sind in der Schweiz verboten. Erlaubt sind die einzig im Kanton Wallis durchgeführten Ringkühkämpfe, für die der Kantonstierarzt und der Schweizerische Eringerviehzuchtverband jährlich spezifische Vorschriften erlassen.

Beim Vorgehen gegen Missstände bei sportlichen Wettkämpfen kommt den Sportverbänden grosse Verantwortung zu. Für Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sehen sie üblicherweise zwar eine Reihe verschiedener Sanktionen vor, oft ist aber deren Durchsetzung ungenügend. Bei Wettkämpfen sollten unabhängigen Tierärzten weitreichende Kontrollkompetenzen eingeräumt werden, damit die Grundsätze des Tierschutzrechts effektiv durchgesetzt werden können.

DR. JUR. GIERI BOLLIGER / MLAW ALEXANDRA SPRING

Anzeige



Neubau, Umbau oder Renovation „luagend inna“



bianchi
Holz- und Treppenbau AG

Das Original 

7302 Landquart GR
Tel. 081 307 20 20

9014 St. Gallen SG
Tel. 071 260 25 78

bianchi-treppen.ch